

**Zweckverband
Hardt-Wasserversorgungsgruppe**

WIRTSCHAFTSPLAN

Auf Grund von § 79 GemO i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit §§ 18 und 19 GKZ i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) sowie § 6 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 19. Mai 2021 folgenden

**Wirtschaftsplan
für das Jahr 2021**

beschlossen.

§ 1

WIRTSCHAFTSPLAN

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Stellenplan, wird wie folgt festgestellt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	593.148,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	593.148,00 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00 €
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	576.648,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	576.648,00 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0,00 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,00 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00 €

3. Der Stellenplan in der aus Teil E ersichtlichen Fassung.

§ 2

KASSENKREDITE

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zu rechtzeitiger Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt (§ 89 GemO).

§ 3

UMLAGEN

- (1) Die Umlagen des Zweckverbandes nach § 10 der Verbandssatzung werden für das Jahr **2021** wie folgt festgesetzt:
- 1) Die Betriebskostenumlage nach § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung nach den angemeldeten Bezugsrechten für 1 l/sec vorläufig auf netto = **10.352,00 €**.
 - 2) Das Entgelt für den Wasserbezug wird vorläufig in der vom Zweckverband Wasserversorgung Nordost-Württemberg festgesetzten Höhe erhoben und bei Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.
- (2) Die Abschreibungsbeträge für die entsprechenden Abschreibungsumlagen werden wie folgt festgestellt:
- 2.1 Abschreibungen auf Sachanlagen (einschließlich Änderungen aus der Investition des Jahres 1983 - BA III **sowie der Erneuerung des Schachts E10 im Jahr 2009 in BA III**)

	Jährliche Afa	Verbandsgemeinden					
		Aspach		Kirchberg/M.		Marbach/Neckar	
	Insgesamt	Anteil	Betrag	Anteil	Betrag	Anteil	Betrag
BA I	5.239	4/7	2.994	2/7	1.497	1/7	748
BA II	416	100 %	416				
BA III	4.736			2/3	3.157	1/3	1.579
BA IV	5.562			2/3	3.708	1/3	1.854
BA V	0	-	0			-	0
BA VI	261					100%	261
Insgesamt	16.214		3.410		8.362		4.442

Bauabschnitt V ist zum 31.12.2006 vollständig abgeschrieben.

2.2 Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte (Bezugsrechte)

Jährliche Abschreibung	Aspach	Kirchberg/M.	Marbach/N.
bisher	0	-	-
neu ab 1989	0	-	-
neu ab 1992	0	-	-
Insgesamt	0	-	-

Die Altrechte (vor 1989) für die Verbandsgemeinden Aspach und Kirchberg / Murr waren zum 31.12.1993 abgeschrieben. Dasselbe Recht für die Verbandsgemeinde Marbach/ Neckar war zum 31.12.2002 abgeschrieben. Das weitere Recht für Marbach / Neckar (ab 1989) war zum 31.12.2008 abgeschrieben. Die Erhöhung der Bezugsrechte der Gemeinde Aspach und der Stadt Marbach am Neckar aus dem Jahr 1992 sind zum 31.12.2011 abgeschrieben. Somit sind die gegenüber der NOW bestehenden Bezugsrechte vollständig abgeschrieben.

§ 4

ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

(1) Abschlagszahlungen:

Die Abschlagszahlungen werden nach Bedarf so erhoben, dass keinesfalls der Höchstbetrag des Kassenkredits (vgl. Teil A, Ziff. 2) überschritten wird.

(2) Die Abrechnung der Umlagen erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Deckung der Umlagen nach § 3 Abs. 2 erfolgt durch entsprechende Entnahmen aus dem Eigenkapital.

§ 5

ZAHLUNGSVERZUG

Für rückständige Leistungen der Mitglieder werden Verzugszinsen mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben (§ 19 Abs. 1 GKZ).

§ 6
FINANZPLANUNG

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre **2022 - 2024** wird nach der im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt veranschlagten Vorhaben und Beträgen festgestellt.

Aspach, **02. Dezember 2021**

Zweckverband Hardt-
Wasserversorgungsgruppe
Die Verbandsvorsitzende

Sabine Welte-Hauff
Bürgermeisterin

Handwritten signature of Sabine Welte-Hauff in black ink.

Bestätigung der Gesetzmäßigkeit:

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen hat am **30. November 2021** die Gesetzmäßigkeit vorstehenden Beschlusses über den Wirtschaftsplan für das Jahr **2021** bestätigt.